

Beschluss zu BSG 21/14-E S

In dem Verfahren BSG 21/14-E S

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, ■■■, vertreten durch die kommissarische Vertretung, diese vertreten durch ■■■

— Antragsgegner zu 1) —

Vorstand des Landesverbands Bremen, ■■■

— Antragsgegner zu 2) —

wegen Antrag auf Einstweilige Anordnung gegen Einladungen zu Bundesparteitag

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 24.04.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Daniela Berger, Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast, Benjamin Siggel und Georg von Boroviczeny entschieden:

Die Anträge auf Einstweilige Anordnung werden abgewiesen

I. Sachverhalt

In seiner Klage vom 16.04.2014 beantragt der Antragsteller im Eilverfahren nach § 11 SGO wie folgt:

I. Der Beschluss zur Durchführung eines „ordentlichen Bundesparteitags“ in Halle durch den den Antragsgegner zu 1) vom 10.04.2014 für den 28./29.06.2014 wird für ungültig erklärt. Hilfsweise für den Fall der Unzulässigkeit oder Unbegründetheit: Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner zu 1) nicht berechtigt war oder ist, zu einem ordentlichen Bundesparteitag einzuladen.

II. Der Beschluss zur Durchführung eines „außerordentlichen Bundesparteitags“ in Halle durch den Antragsgegner zu 1) vom 10.04.2014 für den 28./29.06.2014 wird für ungültig erklärt. Hilfsweise für den Fall der Unzulässigkeit oder Unbegründetheit: Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner zu 1) nicht wirksam zu einem außerordentlichen Bundesparteitag für den 28./29.06.2014 in Halle einberufen hat.

III. Die Antragsgegner zu 1) bzw. zu 2) werden verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen, und sich dabei insbesondere nicht an Kriterien wie „Erreichbarkeit“ und „zeitliche Verfügbarkeit des Orgateams“ zu orientieren.

Der Antragsgegner zu 1) beantragt diese Anträge abzuweisen.

Der Antragsgegner zu 2) stellte keine Anträge.

In der Sache wurden Befangenheitsanträge gegen die Richter Georg von Boroviczeny, Lara Lämke, Markus Gerstel und Daniela Berger vorgebracht.



II. Entscheidungsgründe

Die Befangenheitsanträge wurden einzeln, jeweils in der nach § 5 Abs. 5 SGO vorgesehenen Besetzung des Bundesschiedsgerichtes, abgelehnt.

Die Anträge des Antragsstellers zu I. und II. sind unzulässig. Ein Beschluss des Vorstandes – oder vorliegend der kommissarischen Vertretung – zeigt grundsätzlich keine Außenwirkung und ist damit alleine nicht geeignet, in die Rechte von Mitgliedern überhaupt einzugreifen.

Die Hilfsanträge zu I. und II. sind unstatthaft (vgl. BSG 16/14-E S).

Der Antrag zu III. ist, soweit er den Antragsgegner zu 2) betrifft, unzulässig. Der Landesvorstand Bremen ist nicht nach § 9a Abs. 11 Bundessatzung Vertreter der Gesamtpartei. Die Gesamtpartei wird aktuell durch eine kommissarische Vertretung nach § 9a Abs. 10 Bundessatzung vertreten, diese wird von den verbliebenen Bundesvorstandsmitgliedern eingesetzt (BSG 12/14).

Der Antrag zu III. ist hinsichtlich der begehrten Anordnung einer einstweiligen Regelung eines Rechtsverhältnis statthaft. Es fehlt jedoch an einem Anordnungsanspruch. Hinsichtlich der unverzüglichen Einberufung eines außerordentlichen Parteitages durch die kommissarische Vertretung folgt diese Pflicht bereits aus der Satzung. Darüber hinaus hat der Antragssteller keinen Anspruch darauf, dass die kommissarische Vertretung die Einladung zum außerordentlichen Parteitag nicht an der Erreichbarkeit und zeitlichen Verfügbarkeit des Orgateams festmacht. Ein geeignetes Orgateam ist fraglos Voraussetzung für die erfolgreiche Organisation eines jeden Parteitages. Soweit die kommissarische Vertretung es für erforderlich sieht, sich zur Organisation auf bekannte und bewährte Personen zu stützen, liegt dies innerhalb ihres Ermessensspielraumes.